

12. Juni 2015

## **MWV-Position zur Umsetzung der Seveso III Richtlinie in nationales Recht.**

Die neuen Anforderungen an die Dokumentation sowie die Aktualisierung der Dokumentation nach Änderungen und Ereignissen sind in der Praxis schwer umzusetzen. Viele Fachabteilungen in größeren Betrieben müssten personell verstärkt werden um dem gerecht zu werden. Schon jetzt ist zu spüren, dass ein Ereignis mit Außenwirkung erhebliche Mehrarbeit im Hinblick auf Behördenkommunikation und Information der Öffentlichkeit verursacht. Eine Ausweitung dieses Aufwands auf kleinere Ereignisse zeichnet sich bereits ab, indem einzelne Behördenvertreter auch vorsorgliche Mitteilungen zu Betriebsstörungen aufwändig hinterfragen.

Ereignisse sind keine Störfälle; Ereignisse sind auch Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb, die nicht zu einem Störfall geführt haben. Diese Art der Ereignisse sind häufig in den Prozessanlagen anzutreffen und werden nicht an Behörden gemeldet. Auch Beinahe-Unfälle oder Beinahe-Störfälle werden nach aktueller Gesetzeslage nicht gemeldet. Eine Änderung in diesem Sinne würde zu einer Flut von Meldungen führen, die wiederum bei den Behörden sortiert werden müsste, um die Meldungen zur ZEMA zu kanalisieren.

## Position zu den Änderungen der 12. BImSchV

### Zu §2 (8)

Die neue Definition von Ereignissen, die eine Gefahr hervorgerufen haben oder eine Gefahr hätten hervorrufen können, führt ggfs. zu einer Flut von Meldungen gem. Anhang VI Teil 1 II oder III, obwohl die Kriterien nach I nicht erreicht wurden. Beispiele: Ansprechen eines Trip oder Sicherheitsventils, Flanschdichten nach der Inbetriebnahme von Ausrüstungen, defekte Gleitringdichtungen.

### Zu §2 (11)

Es ist nicht genau definiert, was „alle Maßnahmen, die von der zuständigen Behörde oder **in ihrem Namen** durchgeführt werden“ sind. Es ist eine Konkretisierung notwendig, **welche** Maßnahmen sollen im Namen der zuständigen Behörde von **wem** durchzuführen sind.

### Zu §7

Einzelheiten zu benachbarten Betriebsbereichen und anderen Betriebsstätten – diese Informationen müssen meines Erachtens öffentlich verfügbar oder von der Behörde zu bekommen sein. Es wäre nicht angemessen, wenn der Betreiber weitere Recherchen anstellen müsste.

### Erhöhter Aufwand auch bei den §8a und § 11

Die fordern, dass die Angaben auf dem „neuesten Stand“ zu halten sind, dieser Rechtsbegriff ist mir bislang unbekannt (besser: aktuellem Stand). Dies würde auch eine Vergleichbarkeit mit der Ergänzung des § 5 (2) („...ein aktuelles Verzeichnis...“) darstellen.

### Zu §8

Es sollten nur Behördenempfehlungen in das Konzept zur Verhinderung von Störfällen eingearbeitet werden, die auch vom Betreiber als sinnvoll und umsetzbar erachtet werden. Aus eigener Erfahrung kann ich sagen, dass Behördenempfehlungen nicht zielführend sind, wenn die Akzeptanz bei den Mitarbeitern nicht erreicht werden kann.

### Zu §9

Hier wird unter Punkt 5 schon darauf hingewiesen, dass der Betreiber angemessene Abstände definieren muss. Die Anerkennungsgründe, damit die Behörde auf die Angabe von Sicherheitsabständen im Sicherheitsbericht verzichtet sind unklar.

### Zu §11

Es ist unklar, ob die Verteilung einer Nachbarschaftsbroschüre zur Information der Öffentlichkeit (Hauswurfsendung und Internet) weiterhin ausreicht, oder noch weitere Informationen zu Störfallgefahren und möglichen Auswirkungen für die Öffentlichkeit bereitzustellen sind. Angaben nach Anhang V (2) beziehen sich auf die Persönlichkeitsrechte des Störfallbeauftragten und seiner Stellung im Unternehmen. Damit würde die sachliche Auseinandersetzung zu einer persönlichen Auseinandersetzung. Das ist im Hinblick auf Datenschutz und Persönlichkeitsrechten kritisch zu bewerten. Damit werden Störfallbeauftragte zu öffentlichen Personen.

### Zu §16 (3)

Was als Vor-Ort-Besichtigung durch die Behörde zählt ist unklar. Bereits heute werden im Bedarfsfall monatliche Treffen mit der Behörde zur Besprechung von Schwerpunktthemen durchgeführt. Anschließend geht die Behörde auch gerne in die Anlagen und überzeugt sich vor Ort von der Umsetzung von Maßnahmen. Dieses sollte ebenfalls als eine Vor-Ort-Besichtigung im Sinne des §16 (3) gelten.

### Zu §16 (7)

Es ist unklar, ob ein externer Sachverständiger von der Behörde auch ohne besonderen Anlass mit Überwachungsmaßnahmen beauftragt werden kann. Die Kostenübernahme ist unklar.

### Zu §17

Es ist unklar, für welche Vorhaben eine Anzeige nach § 23a Abs. 2 BImSchG erforderlich ist. Ebenso unklar ist, auf welcher Basis die Behörde feststellt, ob die Sicherheitsabstände eingehalten sind und welche Daten die Betreiber liefern müssen, um derartige Prüfungen seitens der Behörde oder durch externe SV zu ermöglichen.

### Zu §21 (1), Punkt 7

Wo ist §20 Abs. 2b oder 2c?

### Anhang II, Punkt III. 2.

„ ... gegebenenfalls Berücksichtigung verfügbarer Informationen über bewährte Verfahren“ – Hier hat eine Konkretisierung zu erfolgen. (Es wird hier Bezug zu BvT genommen)

### Zu Anhang II, II. Umfeld des Betriebsbereichs, Punkt 3.:

Sofern die Informationen über Nachbarbetriebe nicht öffentlich verfügbar sind oder von der Behörde bereitgestellt werden können, sollte der Betreiber nicht zur Recherche dieser Informationen verpflichtet sein.

Für Pipelinebetreiber hieße es, dass z. B. jede Windenergieanlage und jeder Nachbar erfasst werden müsste. Dieses Verzeichnis scheint für „Chemieparks“ sinnvoll zu sein, nicht jedoch für Einzelbetriebsbereiche wie Pipelines es ist. Problematisch sehen wir hier, wie z. B. mit benachbarten militärischen Anlagen verfahren werden soll (in der Nachbarschaft liegt z. B. die Marine mit Ihren Einrichtungen).

### Anhang II, Punkt IV. 3.

Die Bewertung vergangener Ereignisse als Mindestangabe im Sicherheitsbericht zu fordern, kann zu erheblichen Diskussionen mit der Behörde führen. Hier sollten explizit die vergangenen Störfälle genannt werden, da sonst dieses Unterkapitel ausufert.

### Zu Anhang III Sicherheitsmanagementsystem, Nr. 1.

Sinnvoll ist u.E. nur, dass das SMS eine Risikobeurteilung beinhaltet und nicht das Managementsystem.

### Zu Anhang V (6)

In die Information an die Öffentlichkeit sollen auch Infos aus den letzten vor-Ort-Besichtigungen einfließen. Alternativ kann auf externe Links bei den Behörden verwiesen werden. Der Link ist hier nur anwendbar, da die Protokolle der Begehungen bereits öffentlich sind.

(7) Die Betreiber sollten keine externen Quellen suchen müssen, um auf weiterführende Informationen zu verweisen.

## **Anmerkungen zum BImSchG:**

### Zu §3 (5a)

Die Formulierung „ ... bei einem außer Kontrolle geratenen industriellen chemischen Verfahren ... “ ist u. E. so im Vollzug nicht anwendbar und muss enger definiert sein.

### Zu §19 (4)

Wenn durch die Behörde festgestellt wurde (siehe §17 StörfallV) dass die Sicherheitsabstände unterschritten würden, ist kein vereinfachtes Verfahren möglich.

Die Berechnung der Sicherheitsabstände wird somit zu einem zentralen Streitpunkt zwischen Betreiber und Behörde, ggfs. mit viel Aufwand bei den Sachverständigen. Dies ist umso wichtiger für Änderungsgenehmigungen.

### Zu §23a

(1) Das bedeutet, jede Errichtung /Änderung einer (bisher) nicht genehmigungspflichtigen Anlage in einem Betriebsbereich der der StörfallV unterliegt, wird somit automatisch genehmigungspflichtig?

(2) Was ist unter einer „störfallrelevanten Änderung“ zu verstehen?

### Zu § 50 BImSchG

Die Verpflichtung zur Ermittlung von Sicherheitsabständen zur „Erfüllung der Anforderungen nach § 50 BImSchG“ kann zu erheblichen Problemen in Raffinerien und Tanklagern führen und muss daher sehr kritisch beurteilt werden.

Der neue § 50 BImSchG soll nicht nur für Verfahren in der Bauleitplanung (Erstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen) Berücksichtigung finden, sondern aufgrund des EuGH „Müsch-Urteils“ auch für Einzel-Zulassungsvorhaben (z. B. BImSchG-Genehmigungsverfahren) gelten, so dass die Einhaltung eines angemessenen Sicherheitsabstandes als Genehmigungsvoraussetzung gesehen werden kann. Dies kann dazu führen, dass eine BImSchG-Genehmigung bei Unterschreitung des Sicherheitsabstandes versagt wird oder es zu unverhältnismäßig hohen zusätzlichen Anforderungen/Auflagen kommt. Besonders betroffen und gefährdet sind dabei Standorte, in denen Abstände zu schutzbedürftigen Nutzungen (z. B. Wohnbebauung) bereits heute sehr gering sind bzw. nicht eingehalten werden können. Sehr gravierend wird die Betrachtung, wenn man Abstände auch zu Verkehrswegen wie Autobahnen, Bundesstraßen oder sonstigen öffentlichen Straßen fordern sollte.

Von Bedeutung ist dabei auch, dass teilweise angenommen wird, das Abstandsgebot sei drittschützend. Bei einem Drittschutz handelt es sich um ein einklagbares Recht, so dass z. B. einem Nachbarn mit diesem neuen § 50 BImSchG die Gelegenheit gegeben werden könnte den Sicherheitsabstand einzuklagen. Bei immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren könnte es dazu kommen, dass bei Unterschreitung der Sicherheitsabstände die Erteilung der Genehmigung blockiert, verzögert oder sogar ganz versagt wird und so dem Standort die industrielle Entwicklungschance genommen wird.

In Zukunft wird es offenbar durch den neuen § 50 und auch den § 23a BImSchG erforderlich sein, dass die Standorte den Sicherheitsabstand anhand störfallspezifischer Faktoren zu ermitteln haben, vermutlich in Rahmen eines Gutachtens zum Sicherheitsbericht oder einem eigenen Kapitel im Sicherheitsbericht. Zum einen wird hierdurch die ursprünglich von den Behörden einzuhaltende Verpflichtung zur Berücksichtigung des (heutigen) § 50 in der Bauleitplanung auf den Anlagenbetreiber verschoben und zum anderen könnte es im Extremfall sogar ohne Genehmigungsverfahren zur Stilllegung von Anlagen kommen, etwa nach Prüfung eines Sicherheitsberichtes und dem darin ermittelten zu geringen Sicherheitsabstand.

Für die Berechnung von Sicherheitsabständen (im Baurecht „Achtungsabstände“) gibt es keine gesetzlichen Vorgaben; herangezogen werden daher Konventionen wie der Leitfaden der Kommission für Anlagensicherheit (KAS 18-Leitfaden). Dieser ursprünglich für die Bauleitplanung gedachte Leitfaden wird in jüngster Vergangenheit häufig schon als „Gutachten nach dem KAS 18“ in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren verlangt und wird u. E. durch den neuen § 50 verpflichtend.